

GEMEINDEVERWALTUNG GINGEN AN DER FILS



Vorlage zur Sitzung des Bauausschusses

Fachamt: Haupt- und Ordnungsamt		
Beteiligte Ämter	Datum	Bearbeiter

Vorlage: 6/2019

TOP: 1/ö

Sitzung am: 14.05.2019

Datum: 06. Mai 2019

Betreff:

Hintere Gasse 20, Flst.-Nr. 130;

Vergrößerung eines Schuppens zur Nutzung als Garage

Beschlussantrag:

1. Die Gemeinde erteilt gemäß § 34 BauGB i. V. m. § 36 BauGB ihr Einvernehmen zu oben genanntem Bauantrag.
2. Desweiterm erteilt die Gemeinde nach §§ 31 i. V. m. 36 BauGB ihr Einvernehmen zu einer Befreiung hinsichtlich der Überschreitung der Baulinie.

Sachverhalt:

Der Bauherr plant, auf dem o. g. Grundstück den bestehenden Schuppen nordöstlich zu vergrößern und diesen als Garage zu nutzen. Die geplante Einzelgarage soll eine Nutzfläche von ca. 22 qm haben, der bisherige Schuppen weist eine Nutzfläche von 16 qm auf.

Das Bauvorhaben befindet sich in einem Gebiet, für welches kein qualifizierter Bebauungsplan sondern nur ein einfacher Bebauungsplan in Form einer Baulinie vom 27.10.1883 vorhanden ist.

Das Bauvorhaben muss daher nach § 30 Abs. 3 i. V. m. § 34 BauGB beurteilt werden. Danach ist ein Vorhaben zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist.

Aus Sicht der Gemeindeverwaltung fügt sich die Ergänzung des Schuppens zu einer Garage in das Ortsbild ein. Die Gemeindeverwaltung schlägt daher vor, das Einvernehmen zu dem Bauvorhaben gemäß § 30, § 34 i. V. m. § 36 BauGB zu erteilen.

Eine Abstimmung bezüglich der sanierungsrechtlichen Genehmigung mit der Landsiedlung Baden-Württemberg konnte bisher noch nicht erfolgen.

Annette Friedel

gez.
Marius Hick
Bürgermeister